AGJÄ ArbeitsGemeinschaft der JugendÄmter der Länder Niedersachsen und Bremen

ARBEITSHILFE

Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII

Kindertagespflege
und
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen

Stand: Oktober 2014
Vorstandsbeschluss: 17.09.2014

Diese Arbeitshilfe wurde erstellt von:

Helmut Tolsdorf Stadt Osnabrück

und erarbeitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter in Niedersachsen und der Arbeitsgruppe Kindertagespflege Hannover

Inhalt

Seite

Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII

Kindertagespflege allgemein 2

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen 7

Anlagen:

Checkliste Anforderungsprofil 11

Auszug aus der Bundessratsdrucksache 285/08 12

Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII

Teil I

- Kindertagespflege allgemein -

Mit dem Inkrafttreten der Änderungsgesetze des SGB VIII, hier insbesondere das Kinderförderungsgesetz und das Bundeskinderschutzgesetz, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege erheblich verändert.

Die Bedeutung der Kindertagespflege im Hinblick auf Anspruch, Qualität und Binnendifferenzierung ist erheblich gestiegen. Sie soll zu einem qualifizierten und verlässlichen Angebot ausgebaut werden, das die Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Besonders die flexible Organisationsform der Kindertagespflege wird zu unterschiedlichen Kooperationsformen zwischen Familien, Trägern und Kindertageseinrichtungen führen, um an den Bedürfnissen der Familien orientierte „maßgeschneiderte“ Angebote der Förderung und Tagesbetreuung von Kindern zu konzipieren. Zu enge Vorgaben, die den kommunalen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Flexibilität der Kindertagespflege auch in Ergänzung zur institutionellen Betreuung einschränken, wären dabei hinderlich. Die AGJÄ kommt daher dem Wunsch vieler Mitgliedsjugendämter nach einem möglichst weiten Gestaltungsspielraum im Bereich der Kindertagespflege nach.

Als fachliche weitere Differenzierung wird die Empfehlung zur Kindertagespflege des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII vom 28.09.2005, dem Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege vom 23.03.2011, den Handlungsempfehlungen zur Professionalisierung der Kindertagespflege - Empirie und Diskurse des DJI München vom März 2011, den Stellungnahmen und Positionen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ - zu den Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und der Qualität in der Kindertagespflege von Januar/Februar 2008 als Orientierung empfohlen.

Für die fachliche Qualifizierung wird einheitlich das DJI Curriculum als Mindeststandard angesehen mit weiteren regelmäßigen Fortbildungen und Qualifizierungen für die Kindertagespflege durch den Jugendhilfeträger.

Die AGJÄ empfiehlt benachbarten Jugendhilfeträgern, sich hinsichtlich der Standards, Entgelt- und Beitragsregelungen der Kindertagespflege abzustimmen, um keine Irritationen der Bürgerinnen und Bürger bei einer „grenzüberschreitenden“ Nutzung der Kindertagespflegeangebote herbeizuführen.

Die vorliegenden Empfehlungen enthalten keine zusätzlichen Regelungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII, da die Prüfung der Unbescholtenheit Teil der Voraussetzung nach § 43 Abs. 2 ist.

1. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie des Nds. AG KJHG in der jeweils gültigen Fassung. Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Leistungen nach § 23 SGB VIII sind:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- Fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Personen, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung
- rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson
- Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 24 Abs. 1 und 2 ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflegestellen sicherzustellen.

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren.
Kinder im Kindergartenalter, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten besuchen.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind bedarfsgerechte Angebote in Tageseinrichtungen und Ganztagsschulen vorzuhalten.

Für Angebote der Kindertagespflege mit geringem Umfang wird empfohlen, einen minimalen Leistungsumfang mit 20 Std. im Monat vor Ort festzulegen.

Ergänzend zu den institutionellen Angeboten kann die Kindertagespflege in Randzeiten als Betreuungssetting in Anspruch genommen werden.

Was die Grenzen eines möglichen Betreuungsumfangs aus beruflichen oder vergleichbaren Gründen betrifft, so dürfte im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung eine Betreuung von neun Std. täglich und 45 Std. wöchentlich (unter Beachtung der Ermöglichung einer Vollzeittätigkeit zuzüglich Anfahrtszeit) die absolute Obergrenze darstellen.

3. Vermittlung einer Tagespflegeperson

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

Um Verstößen gegen die Pflegeerlaubnis in Hinblick auf die Anzahl der Pflegeverhältnisse entgegenzuwirken, wird bei überregional tätigen Kindertagespflegepersonen folgendes Verfahren empfohlen:

1. Dem für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zuständigen Jugendamt obliegt die Kontrolle über die Anzahl der von einer Kindertagespflegeperson öffentlich geförderten Betreuungsverhältnisse.
2. Bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des zuständigen Jugendamtes wird von Seiten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der umliegenden Jugendämter vor der Bewilligung von Förderanträgen die Pflegeerlaubnis angefordert und nachgefragt, ob die betreffende Kindertagespflegeperson über freie Kapazitäten verfügt, die eine Bewilligung von Förderanträgen ermöglicht.

4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:

- die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Leben weitere Erwachsene im Haushalte, so haben diese auch ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.
- die Sachkompetenz der Tagespflegeperson
- die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten
- die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten,
- die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest)
- die Erziehungsvorstellungen
- die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- die Erklärung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflege mit mindestens 160 Std.

Die der Empfehlung als Anlage beigefügte Checkliste kann als Qualifizierungsanforderungsprofil dienen.

5. Beratung

Die Erziehungsberechtigten beurteilen selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten werden vom Jugendamt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen nicht erfolgt. Auf die Gültigkeitsdauer der Tagespflegeerlaubnis wird hingewiesen.

Auf Nachfrage werden Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Fragen

beraten. Durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wird die Beratung fachlich ergänzt.

6. Erforderlichkeit der Kindertagespflege als Betreuungsform

Kinder im Alter von 0 bis zu einem Jahr können in einer Kindertagespflege gefördert werden, wenn:

1. dies für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder

2. wenn die Erziehungsberechtigten

   a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind

   b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

   c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung.

7. Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege setzt die Erforderlichkeit nach § 24 SGB VIII voraus.

a) Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,

b) die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und

c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung

8. Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung legen die örtlichen Träger der Jugendhilfe fest, dabei wird empfohlen, dass sich die Nachbarjugendämter hinsichtlich der Höhe der Geldleistung abstimmen. Für die Ermittlung der Höhe der Geldleistung kann die in der Anlage beigefügte Br-Druck. 295/08 orientierungsgebend herangezogen werden.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, kann der Regel-Geldleistungsbetrag entsprechend gekürzt werden.

Eine Staffelung der Entgeltsätze nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 nach Qualifikation ist möglich.
Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 ist gemäß Abs. 2a S. 2 leistungsgerecht auszugestalten. Als Kriterium für die Staffelung der Entgelte kann auch auf die Qualifikation der Tagespflegeperson abgestellt werden.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden erstattet.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der

Tagespflegeperson hälftig erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 85,05 € (Stand 2014). Die Hälfte dieses Betrages wird entsprechend anteilig auf die Tagespflegeverhältnisse umgelegt.

9. Beiträge der Personensorgeberechtigten

Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten ist entsprechend nach § 90 SGB VIII als Satzung zu regeln. Dabei wird empfohlen, dass sich die Nachbarjugendämter hinsichtlich der Höhe der Kostenbeiträge abstimmen.

Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII

Teil II

- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen -

§ 15 AG KJHG - Landesrecht Niedersachsen
gültig ab dem 01.01.2007

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder ***in anderen geeigneten Räumen*** durchgeführt werden.
Werden mehr als acht Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

1. Definition

Diese Form der Tagespflege bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird. Der Charakter der familiennahen und personenbezogenen Betreuung bleibt an einem ähnlichen Familienalltag orientiert, zum Beispiel Zubereitung von Nahrungsmitteln, räumliche Ausgestaltung und Tagesstruktur.

Die personenbezogene Betreuung des Kindes und die Zusammenarbeit mit den Eltern - klare Zuordnung zu einer TPP - entspricht dem Bildungsbedürfnis des Kindes. Diese individuelle Bindung ermöglicht der Tagespflegeperson, ein entsprechendes Bildungsangebot zu entwickeln.

2. Die fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Die Betreuung erfolgt entweder durch

- eine qualifizierte Tagespflegeperson mit bis zu fünf Kindern oder
- zwei qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern oder
- einer qualifizierten Tagespflegeperson und einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 10 Kindern.

Es dürfen nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und von nicht mehr als drei Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem 9. Kind muss eine pädagogische Fachkraft mitbetreuen, diese muss mindestens Erzieherin sein und über Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form Kindertagespflege möglich.

Es sollen nicht mehr als 16 Verträge insgesamt abgeschlossen werden, maximal acht je Tagespflegeperson. Werden mehr als 10 Kinder betreut, handelt es sich um eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Nds. KitaG.

3. Zuständigkeiten

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die hoheitliche Aufgabe des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Sicherung der Qualitätsstandards, das heißt die fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegeperson, Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson, Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. einem beauftragten freien Träger. Für die vielfältigen Aufgaben sollte der jeweilige Träger die Fachberatungsstunden entsprechend berücksichtigen.

4. Tagespflegeperson

Die Betreuung erfolgt immer durch Tagespflegepersonen, die vor Beginn der Tätigkeit in einem standardisierten Verfahren hinsichtlich ihrer Eignung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. vom beauftragten freien Träger überprüft werden.

Tagespflegepersonen müssen eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von 160 Unterrichtsstunden aufweisen. Sie sollen über Erfahrungen in der Kindertagespflege verfügen.

Ab dem 9. betreuten Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein. Pädagogische Fachkräfte sollen sich die Grundkenntnisse in der Kindertagespflege in einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung aneignen. Die Tagespflegepersonen müssen ein gemeinsames pädagogisches Konzept und eine Finanzierungsplanung vorlegen.

Weiter wird empfohlen, dass fortlaufende Qualifizierungsangebote zu relevanten Fragen der Großtagespflege besucht werden.

5. Räumliche Voraussetzungen

Die angemieteten Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein. Es wird empfohlen, Räumlichkeiten im Parterre anzumieten.

Betreuungsräume:
Die Spielfläche sollte mindestens 3 m² pro Kind betragen. Es sollen zwei Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.

Küche und Essbereich:
Eine „Funktionsküche“ erscheint ausreichend, es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten sowie die Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmitteln durch einen Kühlschrank. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).

Da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit in eigens hierfür angemieteten Räumen handelt mit Nutzungsänderung, ist im Einzelfall das Gesundheitsamt oder Veterinäramt mit einzubeziehen (Lebensmittelproduktion).

Sanitäre Anlagen:
Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel, wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen, geben). Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. Körperhygiene: Die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.

Telefonische Erreichbarkeit:
Telefonische Erreichbarkeit soll unbedingt gewährleistet sein (Handy), ein Festanschluss ist nicht nötig.

Unfallverhütung:
Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein.
Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet sein.

Außenanlagen:
Garten oder Grünflächen sind empfehlenswert, ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein - Gewährleistung, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

6. Baurecht

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, sollte sie überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem diese die Räume mieten möchte, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung müssen auf jeden Fall die Tagespflegepersonen mit dem Bauordnungsamt die brandschutztechnischen Fragen, wie Fluchtweg, Rauchmelder, Blitzschutz für das Gebäude usw., im Vorfeld verbindlich klären.

7. Lebensmittelhygiene

Für die Beköstigung, den Küchenbetrieb, empfiehlt es sich, auch hier eine Abstimmung herbeizuführen. Hier sind auf jeden Fall die Lebensmittelrechtsbestimmungen, die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln und das Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu berücksichtigen, einschließlich der erforderlichen Gesundheitszeugnisse. Relevante Leitlinien zur Lebensmittelhygiene des Bundes und des Landes sind zu berücksichtigen.

8. Gruppenkonstellation und Betreuungszeiten

Die Höchstgrenze der zu betreuenden Kinder liegt bei insgesamt 10 Kindern gleichzeitig, empfehlenswert ist eine Gruppe von acht Kindern.

Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Betreuung, Förderung und Bildung zu berücksichtigen. In der Altersmischung der Kinder sollten individuelle Förderaspekte berücksichtigt werden.

Für das Kind sollte eine außerhäusige Betreuungszeit von maximal 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Tagespflegepersonen als selbstständig Tätige regeln ihre Arbeitszeiten eigenverantwortlich.

9. Arbeitsrechtlicher Status

Tagespflegepersonen, die Kinderbetreuung in anderen Räumen anbieten, sind entweder selbstständig oder angestellt tätig.

- Sie schließen mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Sie beziehen das Betreuungsgeld direkt vom Jugendamt bzw. von den Sorgeberechtigten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Abtretungserklärung möglich.
- Sie müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gegen Unfälle versichern.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei ihrer Haftpflichtversicherung sorgen.
- Sie schließen einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer/Träger etc. ab.

Es gibt auch die Möglichkeit, bei einem Träger der Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Institution angestellt zu arbeiten.

Fragen der Bezahlung und Abtretung ihrer Ansprüche sind mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe zu klären.

10. Vertretung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung der Tagespflegeperson nachweisen.

Der örtliche Jugendhilfeträger und die Tagespflegeperson sollten gemeinsam über praktikable Vertretungsmodelle eine Vereinbarung treffen. Hierbei kann es sich um eine Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt. Alternativ ist auch eine gegenseitige Vertretung vorstellbar, wenn die Höchstkinderzahl der Pflegeerlaubnis nicht überschritten wird.

Anlage

Checkliste für die Qualifikation und Eignung für Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und dabei die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen, um Erwerbstätigkeit und Kindererziehung für die Eltern besser miteinander vereinbar machen zu können. Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege ganzheitlich die Erziehung, Bildung und Betreuung der anvertrauten Kinder.

Die in der Checkliste zusammengetragenen Punkte sind eine Auflistung unterschiedlicher Punkte, die jeweils im Fokus der Überprüfung liegen sollen.

- Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse aller volljährigen Familienmitglieder
- Gesundheitszeugnis vom Hausarzt (physische Belastbarkeit durch ärztliches Attest)
- Erfahrungen und Freude im Umgang und der Förderung von Kindern
- Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme (mindestens 160 Std.)
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder
- Erklärte Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
  Schul-, Bildungs-, Ausbildungsabschluss– (mindestens Hauptschulabschluss)
- Sprachkompetenz mit Möglichkeiten der sprachlichen Förderung der Kinder
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher externer Beratung
- Abstimmungen über Erziehungsvorstellungen
- Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten
- Vorhalten kindgerechter Spielmöglichkeiten und Materialien
- Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein.
- Für Kleinkinder ist ein eigener Schlafraum (Doppelnutzung) vorzuhalten.
- Vorhalten einer eigenen Schlafstelle für das Kindes
- Vorhalten eines Verbandskasten
- Abstimmungen über Tierhaltungen (allergische Reaktionen, Hundehaarallergie, Katzenhaarallergie)
- Keine Kampfhunde, Problematik exotischer Tiere (Spinnen, Schlangen etc.)
- Sicherheit u.a. durch: geschützte Steckdosen, Treppengeländer, keine offenen Gartenteiche

Grundlage dieser Eignungskriterien sind die Praxismaterialien des Deutschen Jugendinstituts zur Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege

Anlage

Auszug aus der Bundessratsdrucksache 285/08 vom 02.05.2008
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kinderförderungsgesetz - KiföG)
S.45

„Die geplante stärkere Profilierung und Qualifizierung der Kindertagespflege werden in der Kostenschätzung berücksichtigt. Es werden durchschnittliche Bruttoplatzkosten von 9.450 Euro pro Jahr in Ansatz gebracht. Der im TAG veranschlagte Betrag von 7.152 Euro jährlich ist entsprechend weiter entwickelt. Die Kalkulationsgröße des TAG resultierte aus einem Betreuungssatz von 3 Euro pro Stunde bei einer täglichen Inanspruchnahme von 8 Stunden und Kosten für die fachliche Begleitung in Höhe von 1.392 Euro. Die aktuelle Kalkulation geht von einem Betreuungssatz von ca. 4,20 Euro bei gleich bleibenden Kosten für die fachliche Betreuung aus.

Dem veranschlagten Betrag von 9.450 EUR liegen folgende Rechengrößen zugrunde:

• Der Pauschalbetrag für die fachliche Begleitung in Höhe von 1.392 EUR wird unverändert als Verwaltungskosten in Ansatz gebracht; er wird der Tagespflegeperson nicht ausgezahlt.
• Die zu erstattenden Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), fallen an für jeden Betreuungsplatz. Hier wird in Übereinstimmung mit der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen ein Satz von 300 EUR pro Monat, d.h. 3.600 EUR pro Jahr veranschlagt.
• Als steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevantes Einkommen, auf dessen Grundlage sich die Beträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung errechnen lassen, wird also pro Betreuungsplatz ein verbleibender Betrag von 4.458 EUR zugrunde gelegt.“